

Anmeldung / Ummeldung eines Wohnsitzes:

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Eine Anmeldung vor dem Einzug ist nicht möglich. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden durch diejenige Person angemeldet, in dessen Wohnung sie ziehen. Wird ein minderjähriger Einwohner, der bisher mit beiden Eltern in einer Hauptwohnung gelebt hat, von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet, bedarf es der Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils.

Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt, hat dieser die Meldepflicht wahrzunehmen. Der Betreuerausweis oder der Gerichtsbeschluss ist bei der Meldebehörde vorzulegen.

Besitzen Sie mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, ist die überwiegend benutzte Wohnung Ihre Hauptwohnung.

Die Anmeldung ist persönlich vorzunehmen. Sie können jedoch eine Person beauftragen, die Anmeldung für Sie vorzunehmen, jedoch wird dafür eine Vollmacht benötigt.

Bei jeder Anmeldung einer Wohnung ist eine schriftliche Erklärung des Wohnungsgebers (i. d. R. des Vermieters) zwingend notwendig (siehe Wohnungsgeberbescheinigung). **Der Mietvertrag ist nicht ausreichend.**

Für die Ummeldung einer Wohnung innerhalb Weinböhlas gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Anmeldung (oben beschrieben) nach einem Zuzug aus einer anderen Gemeinde oder aus dem Ausland.

Wer innerhalb von Weinböhla umzieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer erstmalig aus dem Ausland zuzieht, hat außerdem eine übersetzte Geburtsurkunde vorzulegen.

Benötigte Dokumente:

- Wohnungsgeberbescheinigung
- Personalausweis und Reisepass (von jeder anzumeldenden Person)
- Bei Kindern bis 16 Jahre ist die Geburtsurkunde vorzulegen
- Urkunde über das Sorgerecht (Sorgerechtserklärung)
- Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils (siehe Vordruck „Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten“)
-> Ausgeschlossen bei alleiniger Sorge!
- Kinderreisepass, wenn vorhanden

Abmeldung eines Wohnsitzes:

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden.

Eine Abmeldepflicht besteht somit bei Personen, die

- ins Ausland verziehen oder
- ihre Wohnung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) aufgeben, ohne eine neue Wohnung im Bundesgebiet zu beziehen.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich. Das Melderegister wird in diesem Fall erst zum Datum des Auszugs fortgeschrieben.

Für eine Abmeldung wird der Personalausweis oder der Reisepass benötigt.